

Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf eG

Informationsmappe der
Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf eG

für das Neubaugebiet
Erschliessungsgebiet B-Plan Nr. 17
(nördlich des Schleser Weges in Tökendorf)

Liebe Neubürger,

willkommen in der Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf e.G.

Die Gemeinde Dobersdorf hat die Trinkwasserversorgung im Ortsteil Tökendorf an die Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf e.G. (WVG) übergeben. Die WVG ist eine Genossenschaft, die für die Versorgung Ihres Gebäudes und Ihres Grundstückes mit Trinkwasser zuständig ist.

Zu diesem Zweck hat die **Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf eG, Dorfstraße 62, 24232 Tökendorf** mit der **Armin Stoltenberg Bauträger und Erschließungsgesellschaft mbH, Dorfstraße 34, 24217 Fiefbergen** eine vertragliche Vereinbarung geschlossen.

Um in den Genuß von Trinkwasser zu kommen müssen Sie Mitglied in der WVG werden.

Die WVG hat zur Zeit 198 Mitglieder und wird **ehrenamtlich** von einem Vorstand und einem Aufsichtsrat geleitet. Für die laufenden Geschäfte und die technische Betreuung der Anlage ist der Vorstand zuständig, den Sie über die Geschäftsstelle der WVG erreichen.

Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf eG

Frau Britta Denker

Dorfstraße 62

24232 Tökendorf

Tel. 04348/201319

Mit dieser Mappe erhalten Sie alle für Sie wissenswerte Informationen und Unterlagen, sowohl für die Bauphase als auch für den laufenden Betrieb.

Tökendorf, im März 2022

gez. Siegfried Lauinger
Vorstandsvorsitzender

gez. Britta Denker
Geschäftsstelle

Die Anlage

Das Wasser wird in zwei Brunnen (Schleser Weg und Lerchenweg) gefördert und dem jeweils damit verbundenen Wasserwerk am Campingplatz, Schleser Weg und im Lerchenweg zur Aufbereitung zugeleitet.

Jedes Wasserwerk versorgt das mit ihm verbundene Rohrleitungsnetz. Die beiden Leitungsnetze können zusammengeschaltet werden, so dass im Bedarfsfall ein Wasserwerk das gesamte Netz versorgen kann.

Qualitätskontrolle

Um die Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten, finden gemäß der „Trinkwasserverordnung“ regelmäßige Laborkontrollen statt. Deren Ergebnisse Sie in der Geschäftsstelle einsehen können.

Um die Kosten für die Errichtung der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, hat jeder Eigentümer für den Anschluss an die Anlage einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Anschlussbeitrages beträgt zur Zeit 4.000 EUR incl. MwSt.

Geschäftsanteile

Für jedes Haus/Eigentumswohnung muss ein Geschäftsanteil von 6 EUR erworben werden.

Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 6 EUR/Wassermesser und dem Wasserverbrauch von 1,10 EUR/m³.

Bauwassergeld

Während der Bauphase stellt die WVG den jeweiligen Grundstückseigentümern nach Bedarf und Antrag sog. Bauwasser gemäß der Wasserlieferordnung der WVG zur Verfügung. Die dafür erforderlichen Erd- und Leitungsarbeiten werden von den Grundstückseigentümern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten erbracht.

Bis zur Erstellung des Hausanschlusses wird den Eigentümern Bauwassergeld in Höhe von pauschal 50 EUR in Rechnung gestellt.

Herstellung der Hausanschlüsse

Die Fortsetzung von der vorgestreckten Leitung auf die jeweiligen Baugrundstücke bis einschließlich zum Wassermesser und die fachgerechte Hauseinführung in die Gebäude, erfolgt durch die jeweiligen Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Bei der Ausführung sind das Regelwerk des DVGW und die TAB-Wasser, sowie die Wasserlieferordnung der WVG zu beachten. Die Arbeiten sind durch entsprechend zertifizierte Fachbetriebe durchzuführen. Jegliche Änderung oder Erweiterung sowie die Herstellung der Wasserinstallation muss vor Beginn der Arbeiten mit der WVG, Tökendorf abgestimmt bzw. gemeldet werden.

Anlagen

- Satzung - Wasserlieferordnung - Technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB – Wasser)
- Datenschutzhinweise für Mitglieder – Anmelde Daten - Antrag zur Lieferung von Bauwasser

SATZUNG

der

Wasserverbraucher-Genossenschaft Tökendorf eG

mit Sitz in 24232 Dobersdorf

Beschluss der Generalversammlung am 17.08.2007,
§ 49 Absatz 1 geändert in der Generalversammlung am 08.07.2011
§ 30 Absatz 2 Buchstabe a) Nr. 7 geändert in der Generalversammlung am 10.07.2015
§ 30 Absatz 2 Buchstabe a) Nr. 7 geändert in der Generalversammlung am 06.07.2018

Inhaltsverzeichnis

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 7 Ausscheiden durch Tod
- § 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
- § 9 Ausschluss
- § 10 Auseinandersetzung
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

- § 13 Organe der Genossenschaft

A. DER VORSTAND

- § 14 Leitung der Genossenschaft
- § 15 Vertretung
- § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 19 Willensbildung
- § 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

B. DER AUFSICHTSRAT

- § 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 22 Vertretung der Genossenschaft
- § 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates
- § 25 Konstituierung, Beschlussfassung

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- § 26 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 27 Frist und Tagungsort
- § 28 Einberufung und Tagungsort
- § 29 Versammlungsleitung
- § 30 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 31 Zusätzliche Mehrheitserfordernisse
- § 32 Entlastung
- § 33 Abstimmungen und Wahlen
- § 34 Auskunftsrecht
- § 35 Versammlungsniederschrift
- § 36 Teilnahme der Verbände

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

- § 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 38 Gesetzliche Rücklage
- § 39 Andere Ergebnisrücklagen
- § 40 Kapitalrücklage
- § 41 Nachschusspflicht

V. GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN

- § 42 Wasserlieferordnung
- § 43 Geschäftsjahr
- § 44 Jahresabschluss und Ergebnisverwendungsvorschlag
- § 45 Genossenschaftliche Rückvergütung
- § 46 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 47 Deckung eines Jahresfehlbetrags

VI. LIQUIDATION

- § 48 Durchführungsbestimmungen

VII. BEKANNTMACHUNGEN

- § 49 Bekanntmachungen

VIII. GERICHTSSTAND

- § 50 Gerichtsstand

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

- § 51 Mitgliedschaften

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS		
§ 1		Firma und Sitz 1. Die Firma der Genossenschaft lautet: <p style="text-align: center;">Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf eG.</p> 2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 24232 Dobersdorf.
§ 2		Zweck und Gegenstand 1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. 2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Mitglieder mit Nutz- und Brauchwasser. 3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen.
II. MITGLIEDSCHAFT		
§ 3		Erwerb der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft können erwerben: a) natürliche Personen, b) Personengesellschaften, c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Mitglieder müssen ihr Grundeigentum in der Gemeinde Dobersdorf haben. 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch: a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und b) Zulassung durch den Vorstand. 3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. d)) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. 4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat anrufen, der endgültig entscheidet.
§ 4		Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch: a) Kündigung (§ 5), b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6), c) Tod (§ 7), d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8), e) Ausschluss (§ 9).

§ 5		<p>Kündigung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
§ 6		<p>Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Erwerber so viele Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, dass das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann und der Erwerber die Aufnahmebedingungen (§ 3 Abs. 1) erfüllt.2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.3. Lehnt der Vorstand die Übertragung ab, so kann das Mitglied den Aufsichtsrat anrufen, welcher endgültig entscheidet.
§ 7		<p>Ausscheiden durch Tod</p> <p>Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).</p>
§ 8		<p>Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft</p> <p>Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.</p>
§ 9		<p>Ausschluss</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn<ol style="list-style-type: none">a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,c) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft (§ 3 Abs. 1) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,

	<p>e) f)</p> <p>2. 3. 4. 5. 6. 7.</p>	<p>es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist, sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird.</p> <p>Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.</p> <p>Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.</p> <p>Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.</p> <p>Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.</p> <p>Es bleibt dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.</p>
<p>§ 10</p>	<p>Auseinandersetzung</p> <p>1. 2. 3. 4.</p>	<p>Auseinandersetzung</p> <p>Für die Auseinandersetzung ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend, soweit die Auseinandersetzung nicht infolge Geschäftsguthabenübertragung (§ 6) unterbleibt.</p> <p>Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</p> <p>Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.</p> <p>Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>
<p>§ 11</p>	<p>Rechte der Mitglieder</p> <p>1. a) b)</p>	<p>Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,</p> <p>a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;</p> <p>b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);</p>

	<ul style="list-style-type: none"> c) d) e) f) g) h) i) <p>2.</p>	<p>Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen; bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des in Textform formulierten Verlangens unter Anführung des Zwecks und der Gründe;</p> <p>nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn oder an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;</p> <p>rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft einzusehen;</p> <p>die Mitgliederliste einzusehen;</p> <p>die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;</p> <p>das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.</p> <p>Ein Anspruch auf Wasserversorgung oder auf Erweiterung des bestehenden Anschlusses besteht nur im Rahmen der jeweiligen Versorgungskapazität der Gemeinschaftsanlage. Der Vorstand hat Erweiterungsanträge vor der Neuzulassung von Mitgliedern zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 12</p>		<p>Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der erlassenen Wasserlieferordnung sowie den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen; d) bei der Aufnahme oder einer späteren Erneuerung der Versorgungsanlage ein der Kapitalrücklage (§ 40) zuzuschreibendes Eintrittsgeld (Anschlussbeitrag) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, dessen Höhe und Einzahlungsweise vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt wird. Das Gleiche gilt für weitere Anschlüsse eines Mitglieds, ausgenommen ist der Besitzwechsel auf einem bereits angeschlossenen Grundstück; e) das vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzte Wassergeld fristgerecht zu entrichten; f) Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück (Instandhaltung, Kontrollen, Bestellung von Dienstbarkeiten usw.) zuzustimmen und zu dulden, die Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen für die Unterhaltung und Sicherung der Gemeinschaftsanlage für erforderlich halten.
<p>III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</p>		
<p>§ 13</p>	<p>A.</p> <p>B.</p> <p>C.</p>	<p>Organe der Genossenschaft</p> <p>Die Organe der Genossenschaft sind:</p> <p>DER VORSTAND</p> <p>DER AUFSICHTSRAT</p> <p>DIE GENERALVERSAMMLUNG</p>
<p>A.</p>		<p>Der Vorstand</p>

§ 14		Leitung der Genossenschaft 1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. 2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der für den Geschäftsbetrieb erlassenen Geschäftsbedingungen (Wasserlieferordnung). 3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
§ 15		Vertretung 1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. 2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.
§ 16		Aufgaben und Pflichten des Vorstandes 1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. 2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet: a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen; b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen; c) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen; d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen; e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen; f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Ergebnisverwendungsvorschlag aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen; g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen; h) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten. 3. Die näheren Obliegenheiten des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand und der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
§ 17		Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens jährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
§ 18		Zusammensetzung und Dienstverhältnis

	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. 4. 5. 6. 	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Einem Mitglied des Vorstandes können die zu erledigenden Verwaltungsleistungen übertragen werden.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar.</p> <p>Den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter wählt nach jeder Wahl von Vorstandsmitgliedern die Generalversammlung.</p> <p>Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.</p> <p>Der Aufsichtsrat kann den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern neben der Auslagenerstattung eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder bei besonderer Inanspruchnahme gewähren.</p>
<p>§ 19</p>		<p>Willensbildung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. 2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 4. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. 5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
<p>§ 20</p>		<p>Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>
<p>B.</p>		<p>DER AUFSICHTSRAT</p>
<p>§ 21</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. 	<p>Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen und sich zu</p>

	<p>diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gesamtgremium, verlangen.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.4. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.6. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe l). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.8. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.9. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
§ 22	<p>Vertretung der Genossenschaft</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.2. Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Generalversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Aufsichtsrat kann auch in diesen Fällen den Vorsitz vorübergehend durch Stellvertretung neu regeln. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlassung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.3. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Generalversammlung beschließt.

<p>§ 23</p>	<p>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <ol style="list-style-type: none">1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:<ol style="list-style-type: none">a) die Grundsätze der Geschäftspolitik;b) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;c) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen, insbesondere der Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese den Betrag von 500,00 EUR jährlich übersteigen;d) die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen des Sachanlagevermögens von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall;e) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen;f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung;g) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 39 und 40;h) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten;i) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 45);j) die Festsetzung der Pauschalerstattung von Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 22 Abs. 7;k) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört.2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.
<p>§ 24</p>	<p>Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar.2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 2 bis 5.3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.4. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer aus geschiedener Aufsichtsrats-

		ratsmitglieder.
	5.	Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
	6.	Die Generalversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.
§ 25		Konstituierung, Beschlussfassung
	1.	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
	2.	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.
	3.	Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
	4.	Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, statt. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
	5.	Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
	6.	Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
C.		DIE GENERALVERSAMMLUNG
§ 26		Ausübung der Mitgliedsrechte
	1.	Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
	2.	Jedes Mitglied hat eine Stimme.
	3.	Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
	4.	Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mit-

	<p>glieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieiten, können nicht bevollmächtigt werden.</p> <p>5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.</p> <p>6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p> <p>7. Nichtmitglieder – mit Ausnahme der nach Absatz 3 und 4 gesetzlichen Vertreter bzw. ermächtigten Vertreter von Personengesellschaften sowie Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes – haben kein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.</p>
<p>§ 27</p>	<p>Frist und Tagungsort</p> <p>1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.</p> <p>2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.</p> <p>3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe h) einen anderen Tagungsort festlegen.</p>
<p>§ 28</p>	<p>Einberufung und Tagesordnung</p> <p>1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.</p> <p>2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.</p> <p>3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 49 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.</p> <p>4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.</p> <p>5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.</p> <p>6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.</p>

	7.	In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.
§ 29		Versammlungsleitung Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
§ 30		Gegenstände der Beschlussfassung 1. Die in vorschriftsmäßiger Generalversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (§ 33), soweit nicht das Genossenschaftsgesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. 2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über: a) Beschlüsse, die mit <u>einfacher Mehrheit</u> der abgegebenen Stimmen zu fassen sind: 1) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes; 2) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages; 3) getrennte Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates; 4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 21 Abs. 7; 5) fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 18 Abs. 5; 6) Grundstücksangelegenheiten bei Überschreiten der Wertgrenze in § 23 Abs. 1 Buchstabe b); 7) gemäß § 49 GenG wird eine Kreditgewährung auf 1000 € festgesetzt; 8) Beschlussfassung Wasserlieferordnung; 9) Grundstücksangelegenheiten. b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von <u>drei Vierteln</u> der abgegebenen Stimmen zu fassen sind: 1) Änderung der Satzung; 2) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates von ihren Ämtern; die Regelung in Abs. 2. Buchstabe a), Nr. 5) bleibt ausgenommen; 3) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft; 4) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche oder ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung; 5) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen; 6) Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; 7) Auflösung der Genossenschaft; 8) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
§ 31		Zusätzliche Mehrheitserfordernisse 1. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung der Genossenschaft oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann

		<p>jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.</p> <p>2. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.</p>
§ 32		<p>Entlastung</p> <p>1. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.</p> <p>2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.</p>
§ 33		<p>Abstimmungen und Wahlen</p> <p>1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.</p> <p>3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.</p> <p>5. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>
§ 34		<p>Auskunftsrecht</p> <p>1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder Aufsichtsrat.</p> <p>2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;

	f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde; g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder auf die Kalkulationsgrundlagen bezieht.
§ 35	Versammlungsniederschrift 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse. 2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. 3. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken. 4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
§ 36	Teilnahme der Verbände Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME	
§ 37	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben 1. Der Geschäftsanteil beträgt 6,00 EUR. 2. Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. 3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend. 4. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. 5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. 6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38	Gesetzliche Rücklage <ol style="list-style-type: none">1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.2. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
§ 39	Andere Ergebnisrücklagen <ol style="list-style-type: none">1. Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 25 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen ist.2. Die andere Ergebnisrücklage ist auf 20 Prozent der Bilanzsumme zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.3. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchstabe i)).
§ 40	Kapitalrücklage <ol style="list-style-type: none">1. Die Kapitalrücklage erfasst alle Beträge, die nicht aus Jahresüberschüssen der Genossenschaft gebildet worden sind. Es handelt sich um andere Zuzahlungen der Mitglieder in das Eigenkapital, die nicht Einzahlungen auf Geschäftsanteile sind wie Eintrittsgelder, Straf-gelder, verlorene Baukostenzuschüsse oder sonstige genossenschaftliche Einlagen.2. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. i)).
§ 41	Nachschusspflicht <p>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.</p>
V. GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN	
§ 42	Wasserlieferordnung <p>Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates für den Geschäftsbetrieb eine Wasserlieferordnung aufstellen, die für den Fall der Zuwiderhandlung auch Vertragsstrafen vorsehen kann. Die Wasserlieferordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.</p>
§ 43	Geschäftsjahr <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
§ 44	Jahresabschluss und Ergebnisverwendungsvorschlag <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Ergebnisverwendungsvorschlag für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

	<ol style="list-style-type: none">2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Ergebnisverwendungsvorschlag unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.3. Jahresabschluss und Ergebnisverwendungsvorschlag nebst Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.4. Jahresabschluss und Ergebnisverwendungsvorschlag werden zusammen mit dem Bericht und der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Vorschlag über die Gewinnverwendung oder Verlustdeckung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates der ordentlichen Generalversammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Ergebnisverwendungsvorschlags ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
§ 45	<p>Genossenschaftliche Rückvergütung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen.2. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch, der im Jahresabschluss als Verpflichtung der Genossenschaft enthalten sein muss.
§ 46	<p>Verwendung des Jahresüberschusses</p> <p>Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis die nach § 36 erworbenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind oder ein durch Verlust gemindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle EUR beträgt.</p>
§ 47	<p>Deckung eines Jahresfehlbetrags</p> <ol style="list-style-type: none">1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION		
§ 48		Durchführungsbestimmungen 1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt a) durch Beschluss der Generalversammlung (§ 30 Abs. 2 Buchstabe m und § 31), b) in den Fällen der §§ 80 und 81 des Genossenschaftsgesetzes. 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Generalversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren wählt. 3. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden. 4. Für die Durchführung der Liquidation sind im Übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
VII. BEKANNTMACHUNGEN		
§ 49		Bekanntmachungen 1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den Kieler Nachrichten veröffentlicht. 2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen Angaben und Unterlagen werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht. 3. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
VIII. GERICHTSSTAND		
§ 50		Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.
IX. MITGLIEDSCHAFTEN		
§ 51		Mitgliedschaften Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverband Norddeutschland e.V. mit Sitz in Hannover.

Annahme der Satzung:

Ort: Dobersdorf

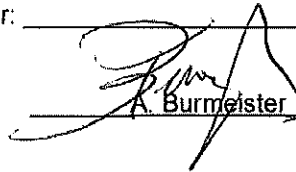
Datum: 06.07.2018

Unterschriften:

Versammlungsleiter: _____



Schriefführer: _____

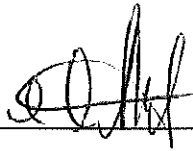
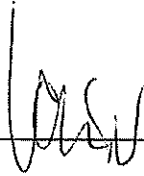


(in Buchstaben) _____

B. Greve

A. Burmeister

Vorstand: _____



(in Buchstaben) _____

S. Lauinger

D. Steffen

B. Denker

Wasserlieferordnung

der Wasserverbraucher-Genossenschaft Tökendorf eG

(gültig ab 26.07.2019)

§ 1

Wasserlieferung

- (1) Die Genossenschaft beliefert mit Wasser alle Grundstücke, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer oder Besitzer Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, abgesehen von Besitzwechsel auf einem angeschlossenen Grundstück, nur erfolgen, wenn die ausreichende Versorgung aller Mitglieder sichergestellt ist.
- (2) Das Wasser wird im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Die Genossenschaft kann die Lieferung jedoch aus betrieblichen Gründen mengenmäßig und zeitlich begrenzen, ganz einstellen oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Dabei ist der Trinkwasserversorgung von Mensch und Vieh der absolute Vorrang einzuräumen. Die Wasserlieferung kann insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen unterbrochen werden, die der Instandsetzung und dem Ausbau der Versorgungsanlage dienen. Von der beabsichtigten oder kurzfristig erforderlichen Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen. Da es sich um eine gemeinschaftliche Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder handelt, begründet die Lieferbereitschaft der Genossenschaft keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung, es sei denn, die mögliche Belieferung eines Mitglieds wird ohne sachlichen Grund abgelehnt.
- (3) Die Genossenschaft ist zu einer Änderung des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignissen, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage begründet sind, berechtigt. Den Mitgliedern steht hierbei sowie überhaupt wegen des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Schadensersatz nicht zu, auch nicht für Schäden, die dadurch etwa an ihren Hausanschlüssen eintreten sollten.

§ 2

Kostenberechnung

- (1) Die Mitglieder haben für jeden Anschluss eines Grundstücks an die Wasserleitung einen einmaligen Anschlussbeitrag und für die Benutzung der Wasserleitung ein laufendes Wassergeld zu entrichten, deren Höhe und Berechnungsgrundsätze vom Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt werden (vgl. §§ 3 und 4)
- (2) Daneben haben die Mitglieder die Kosten für die Anschlussleitung vom Haus an das Wasserversorgungsnetz der Genossenschaft sowie des Hausanschlusses auf eigene Rechnung zu tragen. Die Genossenschaft vermittelt im Namen und für Rechnung des Mitglieds den mit den Arbeiten zu beauftragenden Installateur, sofern nichts anderes vereinbart wird. In Eigenleistung durchgeführte Arbeiten müssen von einem zugelassenen Installateur abgenommen werden. Die Abnahme ist der Wasserverbraucher-Genossenschaft anzuzeigen.

§ 3

Anschlussbeitrag

Um die Kosten für die Errichtung der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, hat jedes Mitglied für den Anschluss an die Anlage bei seinem Eintritt in die Genossenschaft

oder bei dem weiteren Anschluss eines Grundstücks einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Anschlussbeitrages setzen Vorstand und Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten für die Wasserversorgungsanlage fest.

§ 4 Wassergeld

- (1) Für die Bereithaltung der Anlagen und den Verbrauch des Wassers haben die Mitglieder ein laufendes Wassergeld zu entrichten. Das Wassergeld berechnet sich aus einer monatlich zu entrichtenden Grundgebühr und den Verbrauchskosten nach m³. Die Grundgebühr wird unabhängig von eventuellen Verbrauchskosten monatlich fällig. Das Wassergeld ist so hoch zu bemessen, dass die laufenden Anlage-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten gedeckt und angemessene Rücklagen für Ersatzbeschaffungen gebildet werden. Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen einen angemessenen Verteilungsmaßstab.
- (2) Das Wassergeld ist jährlich innerhalb von acht Tagen nach Rechnungszugang zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird dem Säumigen eine Nachfrist gesetzt. Ist die Wasserrechnung nach Ablauf der Nachfrist nicht beglichen, kann der Vorstand eine Vertragsstrafe von € 5,- erheben. Außerdem können Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet werden. Auf das jährliche Wassergeld ist vierteljährlich ein Abschlag zu zahlen, der den Mitgliedern mit der Vorjahres-Wassergeldabrechnung mitgeteilt wird. Der Einzug erfolgt im Abrufverfahren
- (3) Einwendungen gegen die Rechnungen können nur innerhalb der Zahlungsfrist erhoben werden. Sie berechtigen das Mitglied nicht zu einem Zahlungsaufschub.
- (4) Die Zahlungspflicht von Wassergeld nach § 4 entsteht mit der Möglichkeit einer Wasserentnahme, also mit dem Einbau einer Wasseruhr.
- (5) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und dies der Wasserverbrauchsgenossenschaft Tökendorf eG zeitnah schriftlich mitgeteilt wurde.
- (6) Bei einem Wechsel des Mitgliedes geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf das neue Mitglied über. Wenn das bisherige Mitglied die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet es für die Kosten, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf eG entstanden sind.

§ 5 Wassermesser

- (1) Hat die Genossenschaft Wassermesser einbauen lassen, ist jedes Mitglied verpflichtet, den Raum, in dem der Wassermesser steht, in gutem Zustand zu erhalten und das Gerät insbesondere gegen Frost zu schützen. Die Wassermesser verbleiben im Eigentum der Genossenschaft.
- (2) Das Mitglied darf keine Veränderungen am Zähler vornehmen oder durch andere Personen als durch Beauftragte der Genossenschaft dulden. Bei Zuwiderhandlungen setzen sich das Mitglied und die Täter strafrechtlicher Verfolgung aus.
- (3) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wassermessers durch die Genossenschaft verlangen, der Prüfung beiwohnen oder einen Vertreter entsenden. In gleicher Weise kann der Vorstand

eine Nachprüfung veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend, und zwar auch dann, wenn das Mitglied nicht bei der Nachprüfung vertreten war. Ergibt die Nachprüfung, dass der Wassermesser mehr als 5% unrichtig anzeigt, so trägt die Genossenschaft die Prüfungskosten, anderenfalls hat das Mitglied der Genossenschaft die Kosten der Prüfung einschließlich der Auswechslung des Wassermesser zu ersetzen.

- (4) Zeigt der Wassermesser bei Prüfung über die zulässige Fehlergrenze von 5% plus hinaus, so hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des zuviel gezahlten Wassergeldes. Unterschreitet die Anzeige minus 5%, so hat er die zuwenig gemessene Wassermenge nachzuzahlen. In beiden Fällen ist der in Rechnung zu ziehende Zeitraum auf den laufenden und den vorhergehenden Ableseabschnitt beschränkt.
- (5) Hat ein Wassermesser überhaupt nicht oder unrichtig angezeigt und konnte durch Prüfung der wirkliche Verbrauch nicht ermittelt werden, so wird der zahlungspflichtige Verbrauch durch den Vorstand der Genossenschaft unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geschätzt. Das Mitglied muss die Schätzung gegen sich gelten lassen.
- (6) Die von dem Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt durch Rohrbruch, undichte Hähne usw. verloren gegangen ist, grundsätzlich als zahlungspflichtig verbraucht.
- (7) Das Ablesen der Wassermesser und die Rechnungserteilung regeln der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft. Eine vom Mitglied verlangte Sonderablesung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (8) Wird ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, so soll das Mitglied von der Genossenschaft darauf aufmerksam gemacht werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

§ 6

Instandhaltung der Wasserleitung

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anschlussleitung auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und darauf zu achten, dass die Leitung nicht verunreinigt oder beschädigt werden kann. Die Wasserschieber müssen jederzeit zugänglich sein und sind regelmäßig von Verschmutzungen und Bewuchs freizuhalten.
- (2) Mit Reparaturen der auf dem Grundstück und in den Gebäuden befindlichen Haupt- und Anschlussleitungen dürfen nur von der Genossenschaft zugelassene Installateure beauftragt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Bei nicht durch das Mitglied verursachten Schäden, die zu Lasten der Genossenschaft gehen, gibt diese die Reparatur in Auftrag und übernimmt die dafür anfallenden Kosten für die notwendigen Erdarbeiten und die fachgerechten Reparaturen.

Folgende Kosten werden von der Genossenschaft übernommen:

- Erdarbeiten für die Reparatur defekter Leitungen,
- Reparatur defekter Leitungen bis vor das erste Absperrventil der Anbaubrücke, in der die Wasseruhr enthalten ist; bei Mehrfamilienhäusern mit nur einem Wasseranschluss erfolgt die Reparatur bis vor das erste Absperrventil im Haus, bei dem Wohnblock Dorfstr. 99 bis 113 übernimmt die Genossenschaft die Kosten bis vor den Schiebern vor den Wasseruhren der jeweiligen Wohnungen,
- Auswechseln der Wasseruhr nach Defekt oder Ablauf der Eichzeit.

Folgende Kosten werden **nicht** von der Genossenschaft übernommen:

- Reparaturen von Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden,
- Reparaturen an Leitungen oder Anschlüssen, die nicht durch eine Fachfirma oder die nicht fachgerecht installiert wurden,
- Kosten für Maurerarbeiten bei Mauerdurchbrüchen im Bereich defekter Leitungen,
- Kosten für das Entfernen und Wiederherstellen von Pflasterungen, Bepflanzungen, Gartenhäusern oder sonstigen Bauteilen im Bereich der Wasserleitungen.

Diese Kosten sind von den Mitgliedern zu tragen und denen getrennt zu berechnen.

Falls bei Arbeiten auf einem Grundstück Wasserleitungen beschädigt werden, gilt folgende Regelung:

1. die tatsächlichen Kosten sind von dem betreffenden Mitglied zu tragen,
2. die Genossenschaft ist berechtigt, für den durch den Schaden angefallenen Arbeitsaufwand einen Pauschalbetrag von 50 € zu berechnen.

- (3) Anschlussleitungen für nur vorübergehende Zwecke können nur mit Zustimmung des Vorstandes auf eigene Kosten erstellt und unterhalten werden. Für die zusätzliche Entnahme, insbesondere von Bauwasser, erhebt der Vorstand eine angemessene Gebühr.
- (4) Lässt ein Mitglied Arbeiten irgendwelcher Art an den Wasserversorgungsanlagen durch Unbefugte ausführen, so kann die Genossenschaft die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen von ihr zugelassenen Installateur auf Kosten des Mitglieds verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Mitglieds ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu dem unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.
- (5) Das Mitglied hat dem Beauftragten der Genossenschaft Zutritt auf die Grundstücksteile und zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt ohne berechtigten Grund verweigert oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen, die von dem Mitglied zu vertreten sind, die ihnen obliegenden Arbeiten nicht unbehindert durchführen, so hat das Mitglied die durch den Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten.
- (6) Die Genossenschaft ist bereit, dem Mitglied auf Anforderung bei der Untersuchung der Hausanschlüsse, Feststellung der Ursachen von Wassermangel oder eines übermäßigen Verbrauchs usw. gegen Kostenerstattung Hilfe zu leisten

§ 7

Verstöße gegen die Mitgliedspflichten

- (1) Die Genossenschaft ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an ein Mitglied einzustellen, wenn es gegen seine satzungsgemäßen und sich aus der Wasserlieferungsordnung ergebenden Pflichten verstößt, insbesondere wenn
 - a) widerrechtlich durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Wasseranschlussleitung oder durch Nichteinhaltung vom Vorstand beschlossener und bekannt gegebener Beschränkungen in der Belieferung (§ 1 Abs.2) Wasser entnommen wird;
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Genossenschaft gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Genossenschaft vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z.B. Plomben beschädigt werden;

- c) den Beauftragten der Genossenschaft der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Wasserlieferordnung trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Genossenschaft wieder geöffnet werden. Wird hiergegen verstoßen, behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Die Kosten der Wiederöffnung sind von den Mitgliedern im voraus zu zahlen.

- (2) Entnimmt ein Mitglied durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Anschlussleitung oder durch Nichteinhaltung der vom Vorstand beschlossenen und bekannt gegebenen Beschränkungen der Belieferung (§1 Abs.2) widerrechtlich Wasser, so ist es für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung anstelle der Einstellung der Wasserlieferung eine Vertragsstrafe bis zu 100 € festzusetzen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und seiner Auswirkungen.

§ 8

Genehmigung und Änderung der Wasserlieferordnung

- (1) Die Wasserlieferordnung ist in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft am 17.12.1977 genehmigt worden.
Änderungen wurden beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 29.11.1980, 03.08.2001, 21.07.2006, 20.04.2012, 11.10.2016 und am 26.07.2019.
Änderungen und Ergänzungen der Wasserlieferordnung sind nur gültig, wenn sie die Mitgliederversammlung der Genossenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.

Anhang zur Wasserlieferordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft haben gemäß §§ 2, 3 und 4 der Wasserlieferordnung vorbehaltlich einer jeder Zeit möglichen Änderung nachfolgende Kostenberechnung beschlossen:

1. Anschlussbeitrag ab:

17.12.1977	1500,- DM
20.03.1989	2000,- DM
01.01.2002	1000,- €
01.01.2012	2000,- €
01.01.2017	2500,- €
01.01.2020	3000,- €
04.08.2020	4000,- €

2. Wassergeld:

a) Berechnungsmaßstab:

Monatliche Grundgebühr pro Haushalt/Wassermesser und Wasserpreis pro m³

b) Höhe:

Grundgebühr pro Haushalt/Wassermesser und Monat ab:

17. 12.1977	5,00 DM
01.01.2002	2,50 €
01.01.2017	3,- € (Abrechnung pro Wassermesser)
01.01.2021	6,- € (Abrechnung pro Wassermesser)

Wasserpreis pro m³ ab:

17.12.1977	0,50 DM	
01.01.1988	0,60 DM	
01.01.1994	0,70 DM	(Einführung Wassergroschen)
01.01.2001	0,90 DM	
01.01.2002	0,45 €	
01.01.2004	0,50 €	(Erhöhung Wassergroschen)
01.01.2005	0,70 €	
01.01.2008	0,80 €	
01.01.2012	0,95 €	
01.01.2020	1,10 €	

Bauwasser:

Neubau 50,00 €
(bis zur Erstellung des Hausanschlusses)

Technische Anschlussbedingungen

Wasser

(TAB-Wasser)

1.1 Allgemeines

Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) wurden aufgrund des §17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) festgelegt und sind vom Kunden zu beachten.

Der Wasserverbrauchsgenossenschaft Tökendorf eG (im folgenden WVGGen.Tökendorf genannt) ist im Ortsgebiet Tökendorf für die Versorgung mit Trinkwasser zuständig.

Gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) dürfen Arbeiten an der Kundenanlage (errichten, erweitern, ändern und unterhalten) nur durch das Versorgungsunternehmen oder Unternehmen, die eine sogenannte DVGW-Zulassung (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) haben, durchgeführt werden.

Jegliche Änderung oder Erweiterung sowie die Herstellung der Wasserinstallation muss vor Beginn der Arbeiten mit der WVGGen.Tökendorf abgestimmt bzw. gemeldet werden.

1.2 Hausanschluss, Hausanschlussraum, Wasserzählanlage, Zugänglichkeit

Der Hausanschluss sollte auf dem kürzesten und somit günstigsten Wege von der Straße zum Haus geführt werden.

Gemäß der AVBWasserV und er DIN 1988-200, Abschnitt 11.3 (Technische Regeln für Wasserinstallationen) wird eine Hausanschlusseinrichtung oder ab >DN80 ein Hausanschlussraum nach DIN 18912 gefordert. Entsprechen der AVBWasserV sind vom Kunden Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik zur Verfügung zu stellen. Der Aufstellungsort muss jederzeit frei zugänglich und frostfrei sein.

Wasserzähler sind im Inneren des Gebäudes (Ausnahme siehe §11 AVBWasserV) nahe der zur Straße gelegenen Hauswand so anzubringen, dass sie zugänglich sind, sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

Der Wasserzähler ist waagrecht zu installieren.

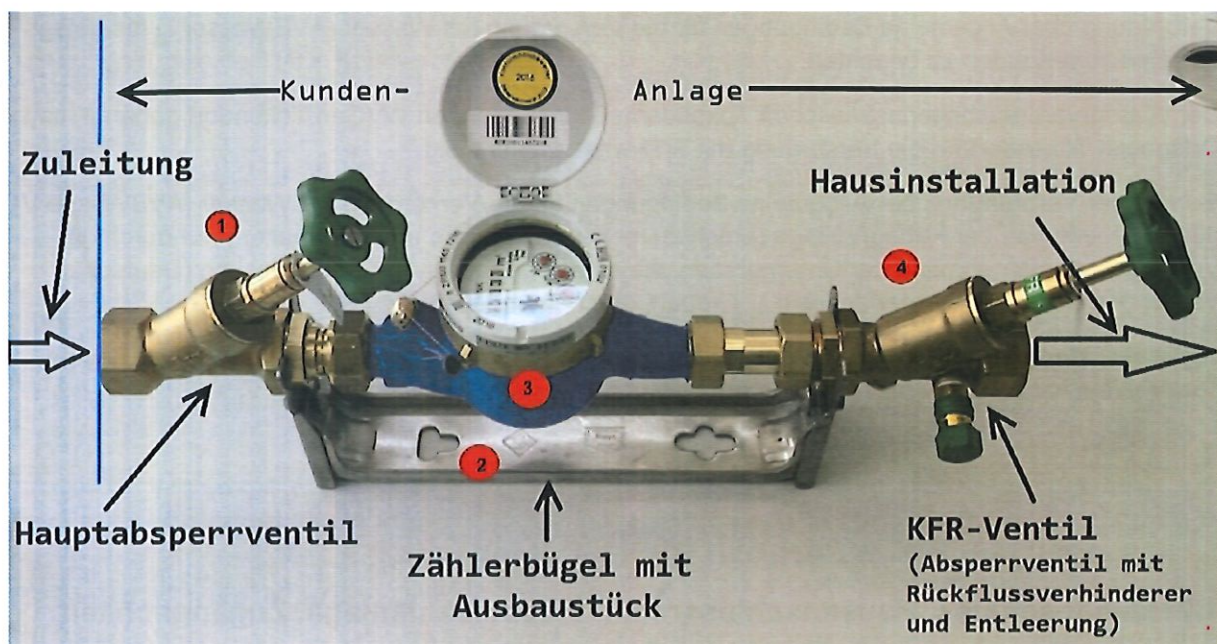
Wasserzähler sind Bestandteil der Wasserzählanlage.

1.3 Zuständigkeit für Instandhaltung und Reparatur

Instandhaltung und Reparatur werden durch die Wasserlieferordnung der WVGGen. Tökendorf geregelt.

Die Wasserzähler sind Eigentum der WVGGen. Tökendorf. Die notwendigen Halte- bzw. Einbauvorrichtungen der Zähler gehören zur Kundenanlage und werden vom Kunden (Installateur) entsprechend der erforderlichen Zählergröße erstellt.

Der Bügel (2) sorgt dafür, dass der Zähler spannungsfrei montiert werden kann.



1. Erstes Absperrventil der Anbaubrücke
2. Bügel
3. geeichter Wasserzähler
4. Absperrarmatur kombiniert mit Rückflussverhinderer, Prüfschraube und Entleerung oder alternativ Absperrarmatur mit separatem Rückflussverhinderer. Der Rückflussverhinderer ist zwingend vorgeschrieben. Jedes Gebäude, muss mit einem Rückflussverhinderer gesichert sein.

1.4 Sicherheitseinrichtung

Nach der Trinkwasserordnung (TrinkwV) sowie dem DVGW-Regelwerk ist die öffentliche Wasserversorgung dauerhaft vor Verunreinigungen durch rückfließendes Wasser aus der Hausinstallation abzusichern. Der Einbau dieser Sicherheitseinrichtung ist ein **KFR-Ventil** (Kombiniertes Freistromventil mit integriertem Rückflussverhinderer) mit Entleerung und erfolgt hinter dem Wasserzähler. Vorgeschrieben gemäß DIN 1988-100 in Verbindung mit DIN 1717

Die WVGGen. Tökendorf weist darauf hin, dass in jeder Wasserzähleranlage, die mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz verbunden ist und die zu Abrechnungszwecken dient, gemäß DIN 1988 Teil 4 ein Rückflussverhinderer (4) unmittelbar hinter dem Wasserzähler (3) vorhanden sein muss. Der Rückflussverhinderer verhindert in erster Linie das Zurückfließen von Trinkwasser aus der

Kundenanlage in das öffentliche Trinkwassernetz und gewährleistet zudem eine ordnungsgemäße Wassermessung und damit Abrechnung mit dem Kunden. Der Kunde (= Eigentümer) ist damit gem. DIN 1988 auch für die Instandhaltung (Kontrolle, Wartung und Instandsetzung) dieser Bauteile zuständig und verantwortlich. Da der Rückflussverhinderer als bewegliches Bauteil einem natürlichen Verschleiß unterliegt, ist dieser in Anlehnung an DIN 1988, Teil 8 einmal jährlich auf seine Funktion hin zu prüfen. Diese Funktionsprüfung darf sowohl vom Betreiber der Anlage (Kunde) als auch von einem beim Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Vertragsinstallateur durchgeführt werden. Ein nicht funktionierender Rückflussverhinderer ist umgehend instand zu setzen bzw. auszutauschen!

Kurzanleitung zur Funktionsprüfung eines Rückflussverhinderers:

1. KFR-Ventil (4) schließen
2. Öffnen der Prüfschraube am Rückflussverhinderer
3. Es fließt etwas Wasser zur Druckentlastung aus
4. Der Wasserfluss hört nach kurzer Zeit auf:
-> das KFR-Ventil / der Rückflussverhinderer funktioniert einwandfrei
5. Der Wasserfluss hört nicht auf:
-> das KFR-Ventil / der Rückflussverhinderer ist verschmutzt oder beschädigt und muss repariert bzw. gereinigt oder ausgetauscht werden

Ein KFR-Ventil ist am grünen Ring an seinem Oberteil (unterhalb des Handrades) oder an der Prüfschraube an der Unterseite in Richtung Verbrauchernetz / Kundenanlage zu erkennen.

Altanlagen müssen ebenfalls dauerhaft vor Verunreinigungen durch rückfließendes Wasser aus der Hausinstallation abgesichert werden. Diese müssen nach DIN 1988 Teil 2 nachgerüstet werden. Es gibt in diesem Fall keinen Bestandsschutz.

1.5 Wasserfilter

Auf dem Weg vom Wasserwerk zu Ihnen nach Hause können Rostpartikel, Metallspäne, Sand und andere Fremdstoffe aus dem Rohrnetz ins Wasser gelangen. Fremdstoffe, die die Hauswasserinstallation beschädigen können. Daher ist ein Trinkwasserfilter nach DIN 1988 für Neubauten seit 1998 und zur Nachrüstung bei wesentlichen Änderungen der Rohrleitungen seit 2012 für Metallene und Nichtmetallene Rohrleitungen vorgeschrieben. Eine Nachrüstung wird empfohlen.

Die WVGem. Tökendorf empfiehlt den Einbau eines Wasserfilters gemäß DIN EN 13443-1 und DIN 19628 unmittelbar nach der Wasserzählanlage.

Aus hygienischen Gründen sollte zur Vermeidung von häufigen Filterwechseln ein rückspülbarer Wasserfilter gewählt werden. Die Abführung des Spülwassers ist nach DIN EN 1717 auszuführen.

Rückflusssicherungen, Druckminderer und Filter unterliegen einer Inspektions- und Wartungspflicht

Die Wartungsintervalle sind zu beachten!

1.6 Dimensionierung der Wasserzähler

Technische Regelwerke sind die Grundlage für die Auswahl der jeweils geeigneten Zähler. Die Auslegung erfolgt durch die WVGGen.Tökendorf unter Berücksichtigung des aktuell gültigen DVGW-Arbeitsblattes W 406 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Grundlage für Auswahl und Dimensionierung der Wasserzähler sind:

- Art und Anzahl der angeschlossenen Entnahmearmaturen
- Die zu erwartende Nutzung.
- Die zu erwartenden Betriebsdurchflüsse (kleinere/ größere Mengen)
- Gleichzeitigkeitseffekte bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Armaturen
- Das Verhältnis verschiedener Messgrößen zueinander. Im DVGW Arbeitsblatt W 406 wird die Größe der Wasserzähler nach den angeschlossenen Wohneinheiten ermittelt. Während die DIN 1988-300 das gesamte Wassernetz eines Hauses berücksichtigt, betrachtet die W 406 die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten in einem Neubau und unterscheidet, ob die WCs mit Druckspüler oder aber einem Spülkasten ausgestattet sind. Seit 2004 gelten gemäß DVGW folgende Zählergrößen als geeignet:

Die Dimensionierung der Wasserzähler erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 406:

Qn 2,5 1 bis 30 Wohneinheiten seit 2006 gemäß MID Q3 = 4

Qn 6 31 bis 200 Wohneinheiten seit 2006 gemäß MID Q3 = 10

Qn 10 201 bis 600 Wohneinheiten seit 2006 gemäß MID Q3 = 16 (Quelle: DVGW)

(Quelle: DVGW)

Für Tökendorf ist eine Messeinrichtung von Qn 2,5, MID Q3 = 4 zu verwenden, ¾"

1.7 Allgemeine Informationen

Das durch den natürlichen Eisen- und Mangangehalt bräunlich gefärbte Grundwasser wird in den Wasserwerken der WVGGen.Tökendorf durch Filtration enteist und entmanganisiert. Eisen und Mangan liegen im Rohwasser in gelösten Verbindungen vor und werden durch Zugabe von Luftsauerstoff zu Metalloxihydraten oxidiert und können sich so an den Quarzkörnchen der Filterkessel anlagern, wodurch das Wasser glasklar wird. Aufgrund der natürlichen Qualität des Grundwassers erfolgt keine weitere biologische oder chemische Behandlung.

Manchmal kann braunes bzw. eingetrübtes Trinkwasser beobachtet werden. Hierbei handelt es sich um Eisen- und Manganablagerungen, die gesundheitlich jedoch unbedenklich sind. Im Laufe der Zeit setzen sich im Trinkwasser gelöste und weit unterhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung befindliche Eisen- und Manganpartikel an den Wandungen der Rohrleitungen ab. Durch Erhöhung der Fließgeschwindigkeit bei z.B. Entnahme Spülwasser an Hydranten, Rohrbrüchen usw. werden diese Ablagerungen gelöst und bis zum Entnahmepunkt im Haus transportiert. Grundsätzlich wird durch längeres "Laufenlassen" des Hahns das Wasser wieder klar.

Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf eG

Dobersdorf, den 20.08.2018

Datenschutzhinweise für unsere Mitglieder

Sehr geehrtes Mitglied,

nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist der Vorstand der Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf eG. Die Datenverarbeitung wird vorgenommen von der Geschäftsführerin Britta Denker, Dorfstr. 62, 24232 Dobersdorf, Tel. 04348-201319, E-Mail wassergenossenschaft@gmx.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir durch Ihre Beitrittserklärung oder eine von Ihnen erteilte Einwilligung erhalten. Zum anderen verarbeiten wir Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Presse, Telefonbücher, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen, außerdem die an Sie gelieferten Wassermengen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefon, E-Mail, Geburtstag) sowie Ihre im Rahmen der Einzugsermächtigung mitgeteilte Bankverbindung.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Speziell verarbeiten wir Ihre Daten bei der Abrechnung der von uns gelieferten und von Ihnen verbrauchten Frischwassermengen.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unserer Genossenschaft erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und der gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Logistik, Telekommunikation, Inkasso und Beratung.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unseres Unternehmens ist zunächst zu beachten, dass unser Vorstand/unsere Mitarbeiter über alle kundenbezogenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten Finanzbehörden oder andere Behörden des Kreises, des Landes oder des Bundes sein.

Bitte wenden

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung oder Dokumentation betragen 6 bzw. 10 Jahre.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein **Beschwerderecht** bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

7. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung unserer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir keine Geschäftsbeziehung mit Ihnen eingehen und müssen in unserem Fall eine Frischwasserlieferung an Sie ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Antrag auf Lieferung von Bauwasser

Grundstück Nr. _____

Name	
Vorname	
Adresse	

Hiermit beantrage ich bei der **Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf e. G.** die Bereitstellung von Bauwasser für die Gebäudeerstellung auf meinem Grundstück.

Von nachstehender Information nehme ich Kenntnis.

Während der Bauphase stellt die WVG den jeweiligen Grundstückseigentümern nach Bedarf und Antrag sog. Bauwasser gemäß der Wasserlieferordnung der WVG zur Verfügung. Die dafür erforderlichen Erd- und Leitungsarbeiten werden von den Grundstückseigentümern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten erbracht.

Bis zur Erstellung des Hausanschlusses wird den Eigentümern Bauwassergeld in Höhe von pauschal 50 EUR in Rechnung gestellt.

Das Bauwasser steht nach dem Eingang des o. g. Betrages zur Verfügung.

Wasserverbrauchergenossenschaft Tökendorf eG

den,

(Antragsteller, Eigentümer)

Anmeldedaten

Erschliessungsgebiet B-Plan Nr. 17

für Grundstück Nr.: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

Übergeben wurden: - Satzung - Wasserlieferordnung - Technische Anschlussbedingungen
Wasser (TAB – Wasser) - Datenschutzhinweise für Mitglieder - Antrag zur Lieferung von
Bauwasser

, den

(Unterschrift)